

# **Verordnung Vereinsunterstützung**

**2023**

Der Gemeinderat Kirchdorf erlässt gestützt auf das Reglement Vereinsunterstützung vom 1. Dezember 2022 folgende Verordnung:

- Zweck **Art. 1** Diese Verordnung regelt einzelne Details zur Ausrichtung von Beiträgen an die Vereine.
- Jugendförderungsbeiträge **Art. 2** <sup>1</sup> Jugendförderungsbeiträge können für Jugendliche mit Wohnsitz in der Gemeinde Kirchdorf ab Schuleintritt bis Ende des Jahres, in welchem sie das 18. Altersjahr vollenden, beantragt werden. Voraussetzung ist, dass die Jugendlichen in einem Verein regelmässige (in der Regel wöchentliche) Tätigkeiten im Sinne der Jugendförderung ausüben.
- <sup>2</sup> Als beitragsberechtigt für Jugendförderungsbeiträge gelten Jugendliche gemäss Abs. 1, welche mindestens eine Präsenz von 75 % aufweisen.
- Gesuch **Art. 3** <sup>1</sup> Eine finanzielle Unterstützung des Vereins muss jährlich beantragt werden.
- <sup>2</sup> Die Unterstützung muss mit dem vorgesehenen Formular schriftlich beantragt werden.
- <sup>3</sup> Die Anträge für eine allgemeine Vereinsunterstützung sowie die Jugendförderungsbeiträge sind bis am 30. September bei der Gemeindeverwaltung Kirchdorf einzureichen.
- <sup>4</sup> Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:
- Statuten des Vereins (nur bei erstmaliger Gesuchseinreichung oder Änderungen erforderlich)
  - Aktuelle Liste der Aktivmitglieder (inklusive Angabe des Wohnorts)
  - Allenfalls Konzept, Projektbeschreibung oder ähnliches bei Gesuchen um einmalige Beiträge an Projekte und Anlässe
  - Jahresrechnung vom Vorjahr
- <sup>5</sup> Für Jugendförderungsbeiträge werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:
- Aktuelle Liste der jugendlichen Mitglieder mit Angabe des Jahrgangs, Wohnsitz und Jahreslektionen à mindestens 45 Minuten
  - Liste der Präsenzkontrollen
- <sup>6</sup> Die Gemeinde kann zusätzliche Unterlagen zu den in Abs. 4 und 5 genannten verlangen.

- Beitragshöhe **Art. 4** <sup>1</sup> Der jährliche allgemeine Vereinsbeitrag beträgt CHF 300.
- <sup>2</sup> Der jährliche Jugendförderungsbeitrag beträgt CHF 50 pro Jugendliche(r).
- Inkrafttreten **Art. 5** Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf vom 15. Dezember 2022.

### Gemeinderat Kirchdorf



Samuel Moser  
Präsident



Peter Blatti  
Sekretär

### Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2023 wurden im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 12. Januar 2023 publiziert.

12. Januar 2023



Peter Blatti  
Gemeindeschreiber